

N e p e r t o r i u m

der Gesefsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1823.

II. in alphabetischer Ordnung.

N.

Seitenzahl

Nüge von Gehalten, f. Dicner, Königl.		
Necife, f. Grenzaccife.		
Advocaten, revocirte oder fufpendirte — deren Befätigung zu Gefchlechtsvoormündern —	87 — 88.	
— diefallige Beordnung foll auch in der Oberlauß gelten —	91.	
— Gebühren, f. Gerichts: u. Gebühren.		
Amthauptleute — deren Generalinftruction wird erlautert —	31 — 34.	
— haben über Angehörige bei Verwaltung der Rechtspflege in ihren Bezirken Anträge zur Landesregierung zu erlaten —	31.	
— deren Aufficht über das Depositenwefen der fchriftfälligen Patrimonialgerichte —	31.	
— deren Obliegenheiten in politifcher Hinficht —	31 — 32.	
— in wiefern fie der Aufficht über milde Stiftungen fich nicht zu unterziehen haben —	32 — 33.	
— deren Incumbenzy hinfichtlich der ftädtifchen Rathswahlen —	33.	
— Modification ihrer Aufficht auf Commerce: und Communalangelegenheiten —	33.	
— haben in Sachen von Gemeinheitstheilungen und Entwürfungen die Localobdichtigkeiten zuzuziehen —	33.	
— deren Incumbenzy hinfichtlich der Erlösfefuche bei Magazinlieferungen —	33 — 34.	
— deren Obliegenheiten hinfichtlich der allgemeinen Straf- und Verforgungsanftalten — f. Gerichtsbüchrigkeit.	34.	
Invertrautes Gut, f. Gut.		
Apotheker, f. Arzneiwaaren.		
Appellation: Gerichts: Urtheil, f. Urtheil.		
Arzneientage, allgemeine — deren Erlaffung —	89 — 90.	
Arzneilaboranten, erzehrigliche — in wiefern felbigen die Fertigung und der Verkauf von Arzneimitteln zu gefatten fei —	119 — 120.	
Arzneiwaaren — deren Verkauf —	114 — 135.	
— Händler — deren Verpflichtung —	117. 134	
— — — — —	— 135.	
— Verzeichniffe folder, welche von Kaufleuten und Apothekern, in jeder Quantität, gemeinſchaftlich verkauft werden können.	123.	
— — folder, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter $\frac{1}{2}$ Unze erlaubt ift.	129.	
— — folder, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfund erlaubt ift.	130.	
— — der mit beſonderer Vorſicht zu behandelnden —	131 — 133.	